

13

Analysesoftware gegen Prüfungsbetrug

■ Eine Fachhochschule wandte sich mit der Frage an den Datenschutzbeauftragten, ob und unter welchen Bedingungen Analysetools zur Aufdeckung von Betrugsfällen bei Prüfungen eingesetzt werden dürfen, an denen die Studierenden ihre privaten Computer verwenden.

Die Verordnung zum Fachhochschulgesetz und die Fachhochschulordnung erlauben der Fachhochschule, Massnahmen zur Aufdeckung von Prüfungsbetrug zu treffen. Beim Einsatz eines Analysetools zur Verhinderung von Prüfungsbetrug muss darauf geachtet werden, dass es entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit geeignet und erforderlich ist (§ 8 Abs. 1 IDG). Es darf nur eingesetzt werden, wenn keine Massnahmen bestehen, die weniger in die Privatsphäre einschneiden und für die Erreichung

des Zwecks ebenfalls zielführend wären. Zeitlich sind das Loggen auf die Prüfungsdauer und dessen Umfang auf die auf Prüfungsbetrug hindeutenden Aktivitäten zu beschränken. Das Überprüfen von Zugriffen auf Websites oder auf Kommunikationsplattformen erscheint verhältnismässig. Das Aufzeichnen von auf dem persönlichen Computer abgelegten Daten ist aber einzuschränken. Spätestens nach der Auswertung müssen die gesammelten Personendaten vernichtet werden. Eine Aufbewahrung von Log-Dateien rechtfertigt sich nur bei konkreten Hinweisen auf einen Betrugsfall.

Die Studierenden müssen ausserdem aus Transparenzgründen angemessen über Umfang und Zweck des Einsatzes eines Analysetools bei der Verwendung des eigenen Computers an den Prüfungen aufgeklärt werden. Aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage zur Verwendung privater Computer müssen die Studierenden wählen können, ob sie private oder von der Schule zur Verfügung gestellte Geräte verwenden wollen. Die alternativ zur Verfügung gestellten schulischen Geräte sind so zu konfigurieren, dass keine Überwachung nötig ist (privacy by default).

Die Fachhochschule muss ihre Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen schützen. Falls sie die Software eines Anbieters in Anspruch nehmen möchte, welche eine Cloud-Lösung beinhaltet oder bei welcher der Anbieter Zugriff auf die Logdateien hat, sind die Voraussetzungen für das Bearbeiten im Auftrag zu prüfen.

§ 6 IDG

§ 7 IDG

§ 8 IDG

§ 12 IDG

§ 25 IDV